

Wann liegt eine wirksame Ausgliederung auf eine Tochter-GmbH vor?

☆☆☆☆ 0 Bewertungen

09.08.2010 | Recht & Organisation

Immer wieder versuchen Vereine wirtschaftliche Aktivitäten des Vereins aus dem Verein auszulagern und z. B. auf eine GmbH zu übertragen, mit dem Ziel, eine steuerrechtlich optimale Gestaltung zur Reduzierung der Steuerbelastung zu erreichen.

Wenn diese Auslagerung korrekt erfolgt, kann der Verein die Gewinne z. B. der GmbH in der **Vermögensverwaltung** statt im steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb verbuchen. Schlägt die Gestaltung allerdings fehl oder wird später vom Finanzamt nicht anerkannt, kommt es durchaus häufig vor, dass das Finanzamt die Zahlungen rechtlich anders und damit für den Verein nachteilig beurteilt und dem **wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb** zuordnet, dann war die Auslagerung vergeblich.

Ein Vorstand, der sich mit den Gedanken der Auslagerung beschäftigt, muss also peinlich genau darauf achten, dass die gewählte – zivilrechtliche – Gestaltung auch steuerrechtlich später Bestand hat. Das Urteil des FG Köln liefert dazu interessante Anhaltspunkte.

Das Urteil – Gestaltungshinweise

1. Ausgangspunkt der Auslagerung

Ziel einer Auslagerung sind stets wirtschaftliche Aktivitäten des Vereins, die bisher im (steuerschädlichen) wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb geführt werden mussten, z. B. auf eine GmbH auszulagern und die Erträge der GmbH in der Vermögensverwaltung zu verbuchen.

2. Problem und Prüfungsansätze

Diese Gestaltung wird von der Finanzverwaltung **nicht** anerkannt, wenn

- a) der Verein in der GmbH (als Beispiel) eine beherrschende Stellung ausübt oder
- b) eine sog. Betriebsaufspaltung vorliegt.

In diesen beiden Fällen ist die **Konsequenz**, dass die Beteiligung dem **steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb** des Vereins zuzuordnen ist.

3. Wann liegt eine beherrschende Stellung vor?

Der Verein darf auf die Beteiligung keinen entscheidenden Einfluss in der **Geschäftsführung** haben und dadurch mittelbar am wirtschaftlichen Verkehr der Beteiligung teilnehmen. Dieser Einfluss liegt insbesondere vor, wenn **Personen-Identität in den Organen** (Vorstand nach § 26 BGB und Geschäftsführung der GmbH) besteht.

Eine **100%-Beteiligung** des Vereins an der Beteiligung selbst ist nach Auffassung des FG Köln noch nicht als beherrschende Stellung anzusehen.

4. Wann spricht man von einer Betriebsaufspaltung?

Die Grundsätze der sog. Betriebsaufspaltung hat der Bundesfinanzhof (BFH) in seiner Rechtsprechung bereits seit vielen Jahren vorgegeben (u. a. Urteil v. 21.5.1997, Az.: I R 164/94).

Eine Betriebsaufspaltung liegt vor, wenn:

- a) der gemeinnützige Verein **mehrheitlich** z. B. an einer GmbH **beteiligt** ist und
- b) der Verein dieser Gesellschaft **wesentliche Betriebsgrundlagen zur Nutzung überlässt**.

- Personelle Verflechtung

Eine personelle Verflechtung besteht immer dann, wenn der Verein an der Gesellschaft zu 100% beteiligt ist. Eine Personen-Identität (vgl. oben) in den Organen ist dabei keine Voraussetzung.

- Sachliche Verflechtung

Diese setzt voraus, dass der Verein der Gesellschaft Wirtschaftsgüter vermietet, verpachtet oder sonst wie zur Nutzung überlässt, die bei der Gesellschaft eine wesentliche Betriebsgrundlage bilden. Dies können z. B. Namens- und Markenrechte sein.

Fundstelle: FG Köln, Urteil v. 15.7.2009, Az.: 13 K 4468/05

 Stefan Wagner, Dresden

MEDIENGRUPPE 2010

| <http://www.redmark.de/verein>

| 12.08.2010 |